

# Bebauungsplan Nr. 130

## Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - mit Änderungen im Bereich des Grundstückes Goethestraße Nr.103 in Delmenhorst.

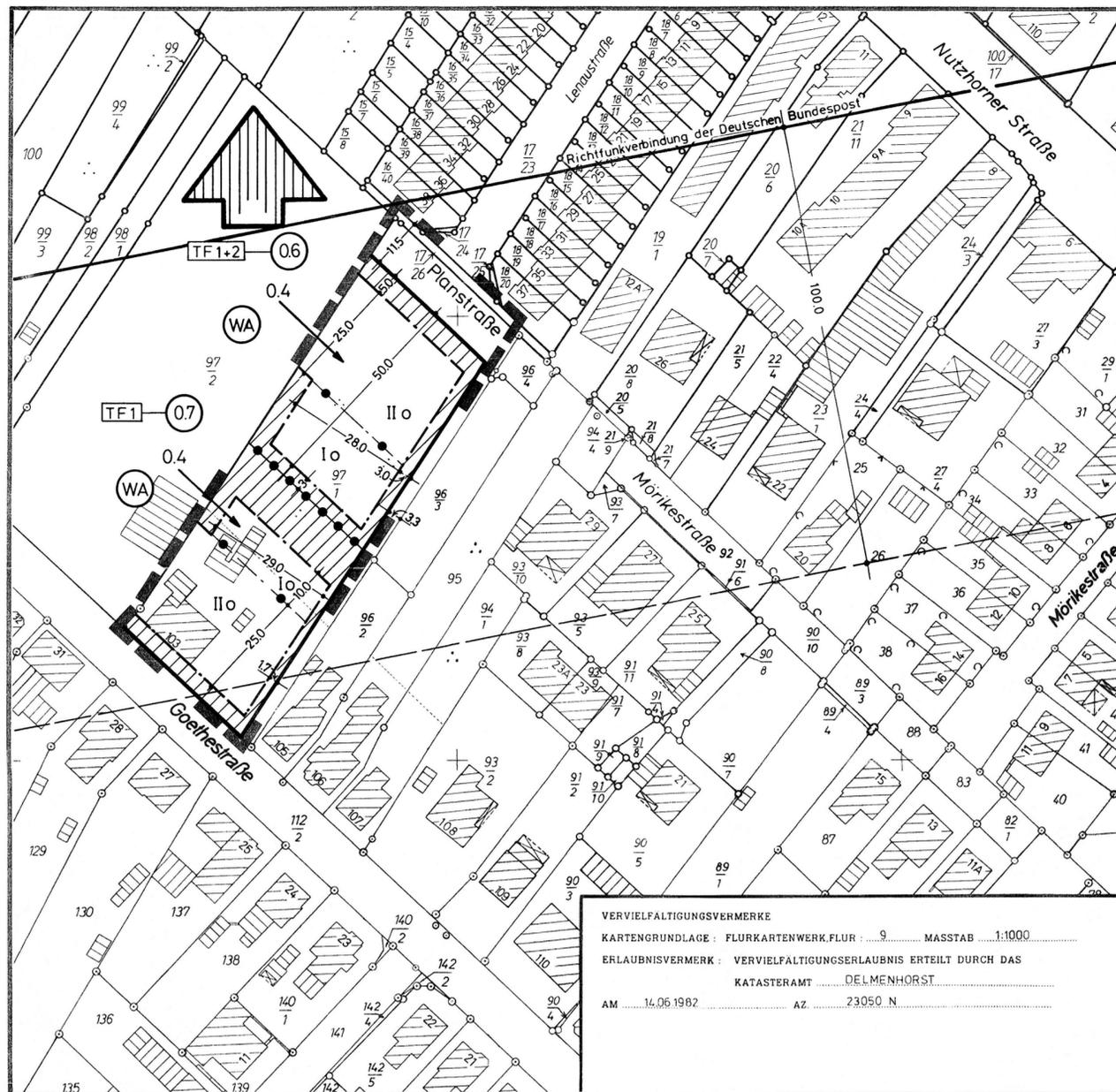
Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr.130, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
Delmenhorst, den 16.3.1983

Stadt Delmenhorst

gez. Jenzok  
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme  
Oberstadtdirektor



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR: 9, MASSTAB: 1:1000  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS  
KATASTERAMT DELMENHORST.  
AM 14.06.1982 AZ 23050.N

### I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach §12 BBauG werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.130 vom 2.5.1977 im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 1 - aufgehoben.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete
  - I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - 0.4 Grundflächenzahl
  - 0.6, 0.7 Geschosflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
  - Baugrenzen
  - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie

- d) Nachrichtliche Übernahmen nach §9(6)BBauG
- Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost.
  - 100m
  - 100m
  - In einer Breite von 100m beiderseits der Richtfunkverbindung besteht eine Bauhöhenbeschränkung oberhalb 29m ü. NN. Die vorhandene Höhenlage des betroffenen Planbereiches liegt bei ca. 7.5m ü. NN.

### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN [TF]

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) der Goethestraße und der Planstraße dürfen Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO sowie bauliche Anlagen nach §12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.
- 2 Die Baugrundstücke entlang der Planstraße dürfen nur an dieser Straße angeschlossen werden.

### III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.6.1982 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.130 im Teilabschnitt 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 25.8.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Delmenhorst, den 27.8.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrät

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.130, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - und die zugehörige Begründung haben vom 15.11.1982 bis 15.12.1982 gemäß § 2 a Abs.6 BBauG öffentlich ausliegen.  
Delmenhorst, den 17.12.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrät

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.6.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Delmenhorst, den 27.4.1983

Siegel

Katasteramt:  
gez. Au  
Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr.130, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 16.3.1983 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Delmenhorst, den 18.3.1983

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrät

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 11.8.1982

Stadtplanungsamt:  
gez. Oetting  
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:  
gez. i.v. Salbeck  
Bauamtmann

Genehmigung:  
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 18.5.1983 - 309.4 - 211102-01000/ ohne Auflagen genehmigt worden.  
Oldenburg, den 25.5.83

Bez.-Reg. Weser-Ems

Siegel

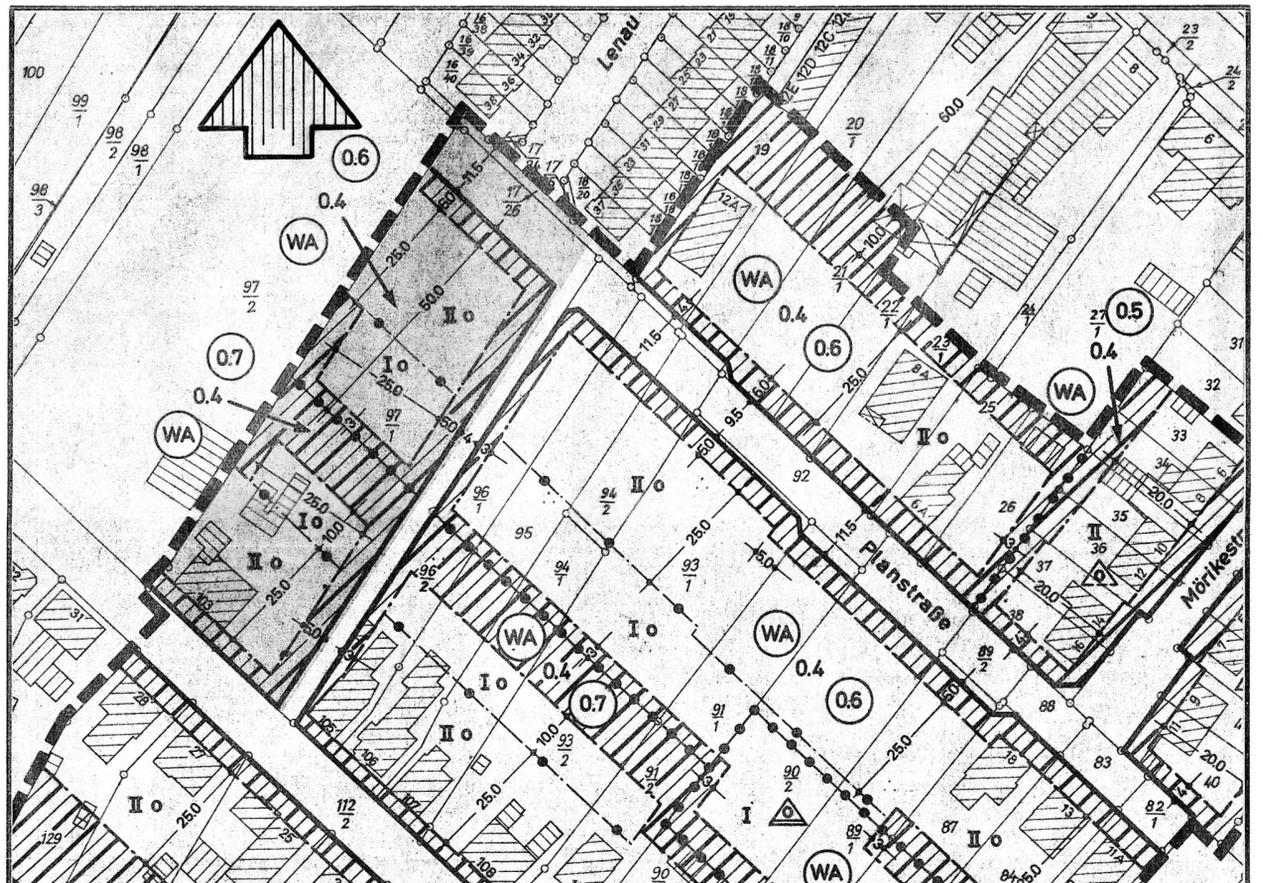
Im Auftrage  
gez. Mack

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.10.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.130, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs.6 BBauG beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 1.7.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan Nr.130, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - ist damit am 1.7.1983 rechtsverbindlich geworden.  
Delmenhorst, den 28.7.1983

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. i.v. Salbeck  
Bauamtmann



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 130  
Bisherige Festsetzungen  
M.1:1000  
Änderungsbereich